



Route des Cliniques 17 (pour envoi de colis / für Paketsendungen)  
Case postale  
1701 FRIBOURG, le 20 décembre 2005  
FREIBURG, den 20. Dezember 2005

Tél. 026 / 305 29 13  
Fax 026 / 305 29 09  
E-mail SSP@fr.ch  
<http://www.fr.ch/SSP>

Wincare Versicherungen  
Hauptsitz Finanz- & Rechnungswesen  
Frau Erika Sydlar  
Leiterin Fachstelle Betreibungen  
Herr Retus Bargetzi  
Leiter Inkasso  
Postfach 299  
8401 WINTERTHUR

N/réf. / U/Ref : TM/Assurance ADB Wincare Sydlar Bargetzi 1 12 05 a.doc  
V/réf. / I/ref :

## **Einführung von Art. 64a KVG per 1. Januar 2006 – Zuständige Stelle zur Meldung eines Leistungsaufschubs**

Sehr geehrte Frau Sydlar  
Sehr geehrter Herr Bargetzi

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 30. November 2005 in der obigen Sache und können Ihnen Folgendes mitteilen.

Zunächst ist zu sagen, dass nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 18 März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) die Kantone für die Einhaltung der Versicherungspflicht zuständig sind. Der Kanton Freiburg verfügt über kein kantonales Krankenversicherungsamt. Mit der Kontrolle der Mitgliedschaft bei einem anerkannten Versicherer im Sinne von Artikel 11 des Bundesgesetzes hat er die Gemeinde betraut (s. Art. 4 Abs. 1 des Freiburger Ausführungsgesetzes vom 24. November 1995 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung : KVGG ; SGF 842.1.1), ebenso mit der Verwaltung der Streitfälle (s. Art. 7 KVGG).

Demzufolge muss die Meldung im Zusammenhang mit Leistungsaufschüben und Verlustscheinen an den Gemeinderat der Wohngemeinde der versicherten Person gerichtet werden. Es sei auch darauf hingewiesen, dass die Ausgleichskasse unseres Kantons (Adresse : Impasse de la Colline 1, Postfach, 1762 Givisiez) mit der Behandlung der Gesuche um Prämienverbilligung betraut ist (s. Art. 11ff. KVGG).

Die Einführung der neuen Bestimmung von Artikel 64a Abs. 2 KVG, die am 1. Januar 2006 in Kraft treten soll, wird sich nicht auf die kantonsinterne Kompetenzverteilung, die nur durch kantonales Recht bestimmt wird, auswirken. In diesem Zusammenhang ist Ihre Anfrage gerechtfertigt, insofern als die erwähnte Bundesbestimmung in ihrem letzten Satz **kantonale Vorschriften über eine Meldung an andere Stellen** vorbehält.

Im Übrigen erinnert die Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Prämienverbilligung) und zum Bundesbeschluss über die eidgenössischen Beiträge zur Prämienverbilligung vom 26. Mai 2004 unter Punkt « 3 Erläuterung der einzelnen Artikel, Art. 64a (neu) » insbesondere an Folgendes :

*« Mit Absatz 2 zweiter Satz wird sichergestellt, dass die kantonalen Behörden frühzeitig über die Zahlungsausstände von säumigen Versicherten informiert werden. Diese Bestimmung dient zudem dem Schutz der versicherten Person (s. Bundesblatt Nr. 29 vom 27. Juli 2004, S. 4327, insbesondere S. 4339) ».*

Zu Ihrer Information teilen wir Ihnen auch mit, dass das KVGG auf der Website des Gesetzgebungsamtes des Staates Freiburg zur Verfügung steht ([http://www.fr.ch/v\\_ofl\\_bdlf\\_pdf/en\\_vigueur/deu/84211v0006.pdf](http://www.fr.ch/v_ofl_bdlf_pdf/en_vigueur/deu/84211v0006.pdf) in deutscher Sprache) ; es kann auch bei der Staatskanzlei, Amtliche Veröffentlichungen, Drucksachenverkauf, Chorherrengasse 17, Postfach, 1701 Freiburg, angefordert werden (Tel. 026 / 305 10 83).

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Auskünften gedient zu haben, und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Terracciano Morreale  
Jurist

**Kopie (mit Brief des Versicherers Wincare) zur Information :**

- an die Ausgleichskasse des Kantons Freiburg, Herrn François Brodard, Sektionschef Krankenversicherung/Mutterschaftsbeiträge, Postfach, Givisiez ;
- an das Kantonale Sozialamt, Herrn François Mollard, Amtsvorsteher, intern.